

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Frankfurt University of Applied Sciences,
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit,
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“
(Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung Gutachtergruppe	03.03.2015 Herr Prof. Dr. Daniel Deimel, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Aachen Herr Dr. Thomas Klein, Klinikleitung, Klinik Eschenburg Frau Prof. Dr. Christine Meyer, Universität Vechta Frau Rebecca Reich, Hochschule Niederrhein
Beschlussfassung	07.05.2015

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	19
2.4	Institutioneller Kontext	21
3	Gutachten	22
3.1	Vorbemerkung	22
3.2	Eckdaten zum Studiengang	23
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	24
3.3.1	Qualifikationsziele	24
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	26
3.3.3	Studiengangskonzept	27
3.3.4	Studierbarkeit	29
3.3.5	Prüfungssystem	30
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	31
3.3.7	Ausstattung	32
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	33
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	33
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	34
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	34
3.4	Zusammenfassende Bewertung	35
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	37

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Frankfurt University of Applied Sciences auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ wurde am 09.10.2014 bei der AHPGS eingereicht. Am 15.10.2014 wurde zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 20.11.2014 hat die AHPGS der Frankfurt University of Applied Sciences offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 19.12.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 23.01.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	a) Prüfungsordnung inkl. Diploma Supplement b) Auszug Prüfungsordnung
Anlage 03	Profil Lehrende
Anlage 04	Entwurf Kooperationsvertrag
Anlage 05	Bestätigung Kooperation
Anlage 06	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen
Anlage 07	Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
Anlage 08	Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre
Anlage 09	Fragebogen Studienabschlussbefragung
Anlage 10	VDI/VDE-IT Antragsaufforderung MainCareer

Anlage 11	Zentrale Studienberatung
Anlage 12	Gleichstellungskonzept
Anlage 13	CNW Berechnung
Anlage 14	Auflistung Lehre
Anlage 15	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 16	Prozess Berufungsverfahren
Anlage 17	Selbstlernzentrum
Anlage 18	Raumressourcen
Anlage 19	Kostendarstellung
Anlage 20	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 21	Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 22	Auswahlkriterien zur Prüfung von Weiterbildungen für Gruppen- und Einzeltherapeuten im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker gemäß den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 04.05.2001
Anlage 23	Profile der Lehrenden der GVS

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich	Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Kooperationspartner	Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS)
Studiengangstitel	„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Teilzeit
Organisationsstruktur	Vom 1. bis zum 5. Semester Lehrveranstaltungen freitags von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Hinzu kommen 9 Blockwochen à 38 Unterrichtseinheiten für die psychoanalytisch-interaktionelle Ausrichtung bzw. 8 Blockwochen à 38 Unterrichtseinheiten für die verhaltenstherapeutische Ausrichtung. Die Erstellung der Master-Thesis erfolgt im 6. Semester.
Regelstudienzeit	6 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden (psychoanalytisch bzw. verhaltenstherapeutisch) Kontaktzeiten: 754 bzw. 717 Stunden Selbststudium: 2.221 bzw. 2.268 Stunden Zeit für Prüfungen: 625 bzw. 615 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	20 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	24
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Siehe Punkt 2.2.4.
Studiengebühren	8.859,- Euro Studiengebühr für 6 Semester (1.476,50 Euro pro Semester) zzgl. dem jeweiligen Semesterbeitrag.

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Master-Studiengang wird in Kooperation mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS) Fachverband der Diakonie Deutschland angeboten. Dieser bietet seit etwa 50 Jahren ein Angebot an Fachtagungen und Bildungs-

möglichkeiten für Mitarbeiter im Bereich der Suchthilfe an. Seit etwa 20 Jahren besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum Sozialtherapeuten Sucht bzw. zur Sozialtherapeutin Sucht in der verhaltenstherapeutisch oder psychoanalytisch orientierten Fachrichtung (vgl. Anlage 04). Der GVS übernimmt laut Kooperationsvertrag (Anlage 04) „die inhaltliche Durchführung der Wahlpflichtmodule 3a und 3b. Der inhaltlichen Gestaltung der Module sind die entsprechenden Beschreibungen des Modulhandbuches des Master-Studiengangs zugrunde zu legen. Die Wahlpflichtmodule 3a und 3b werden mit dem ersten Durchlauf, gemäß der in den Auswahlkriterien der Rentenversicherung Bund an eine Weiterbildung zum Einzel- und Gruppentherapeuten im Tätigkeitsfeld Sucht in der Fassung vom 23.09.2011 aufgestellten Anforderungen, durchgeführt (Anlage 22). Bei Änderungen der Auswahlkriterien der Deutschen Rentenversicherung Bund trägt der GVS Sorge für die entsprechende inhaltliche Anpassung. Diesbezüglich stimmt sich der GVS mit der Hochschule ab, um auch die Vereinbarkeit mit dem Curriculum des Studiengangs zu gewährleisten. Der GVS sorgt für eine jeweils aktuelle Anerkennung seiner Weiterbildung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund“ (vgl. Anlage 04, §3). Die Lehre der Module 3a/3b erfolgt durch Dozierende, die vom GVS vorgeschlagen werden und von der Hochschule einen Lehrauftrag erhalten.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 02).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Gemäß § 1 der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 02) qualifiziert der Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ Absolvierende „zur eigenständigen Durchführung einer verantwortungsvollen suchttherapeutischen Behandlung im Rahmen Medizinischer Suchtrehabilitation, Beratung und Betreuung über Eingliederungshilfen, der Psychosozialen Betreuung Substituierter und anderer Bereiche der Suchtkrankenhilfe sowie die Befähigung zur Leitung von Projektteams bis hin zu Einrichtungen. Gleichzeitig werden Absolventinnen und Absolventen befähigt, gesetzliche Rahmenbedingungen, Ziele und Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens insbesondere der Finanzbuchhaltung und des Jahresabschlusses sowie Methoden des Kostenmanagements zu erläutern und in die Praxis umzusetzen. Sie werden weiterhin befähigt Projektleitungsaufgaben zu übernehmen und diese entspre-

chend der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen erfolgreicher Projektarbeit zu gestalten, können Mitarbeiterteams leiten und beziehen hierbei relevante rechtliche Grundlagen und solche des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in ihr Handeln ein. Des Weiteren werden wissenschaftliche Kompetenzen vertieft und die AbsolventInnen zur eigenständigen Entwicklung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Forschungsvorhaben befähigt. Absolventinnen und Absolventen haben persönliche wie soziale und kommunikative Kompetenzen vertieft. Nach Abschluss des Studiums können sie mit ethischen Fragestellungen umgehen, können individuelle sowie Gender- und Diversity-Perspektiven berücksichtigen, sind flexibel im Umgang mit (Patienten-)Situationen und Bedürfnissen, haben ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, können interdisziplinär arbeiten und sind in hohem Maße teamfähig. Sie arbeiten mit verschiedenen Reflexions- und Kommunikationstechniken, knüpfen Kontakte und vernetzen sich, können ihren eigenen Standpunkt vertreten und sind in der Lage sich sowohl mündlich als auch schriftlich den erforderlichen Rahmenbedingungen entsprechend auszudrücken“.

Eine ausführliche Beschreibung der Qualifikationsziele findet sich im Antrag auf den Seiten 19f.

Neben der Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse beinhaltet der Master-Studiengang als wichtigsten Bestandteil eine sozialtherapeutische Weiterbildung durch den GVS, die es den Absolvierenden ermöglicht, suchttherapeutisch (in verhaltenstherapeutischer oder psychoanalytisch-interaktioneller Ausrichtung) zu arbeiten. Nach erfolgreichem Abschluss der Module 2 und 3a bzw. 3b erhalten Studierende das Weiterbildungszeugnis zur Sozialtherapeutin/zum Sozialtherapeut Sucht. Dieses Zertifikat befähigt sie suchttherapeutisch u.a. in Einrichtungen der medizinischen (Sucht-)Rehabilitation zu arbeiten (vgl. Anlage 04).

Die Suchthilfe spielt aufgrund des problematischen Umgangs mit Suchtmitteln eine immer größere Rolle, so die Antragsteller. „Neben Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit spielen zunehmend auch Glücksspielsucht und sog. Verhaltensüchte (z.B. Computerspielsucht, pathologisches Kaufen, Essstörungen) eine immer größere Rolle in der Suchthilfe. Diese Phänomene erfordern eine hoch ausdifferenzierte, geschlechts- und altersspezifisch ausgerichtete Infrastruktur“ (vgl. Antrag, S. 26).

Absolvierende des Studiengangs können in der Suchthilfe, v.a. in der Übernahme von therapeutischen Handlungsfeldern tätig werden. Absolvierende erhalten mit dem Abschluss des Master-Studiengangs ein Zertifikat über ihre sozialtherapeutische Ausbildung, „durch das sie suchttherapeutisch in Einrichtungen der medizinischen (Sucht-)Rehabilitation unter Kostenträgerschaft der Deutschen Rentenversicherer arbeiten können. Zu diesen Einrichtungen gehören vor allem Suchtfachkliniken, Fachambulanzen und Beratungsstellen mit Zulassung zur Durchführung von medizinischen Rehabilitationsbehandlungen. Aber auch in anderen Feldern der Suchthilfe werden suchttherapeutisch qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benötigt (z.B. Betreute Wohngemeinschaften, stationäre Nachsorgeeinrichtungen) (vgl. Antrag, S. 26).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 11 Module vorgesehen, von denen alle studiert werden müssen. Modul 3 ist als Wahlpflichtmodul konzipiert. Pro Semester sind jeweils 20 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Ausgenommen davon ist Modul 3, das sich über die ersten fünf Semester erstreckt.

Die Festlegung auf einen der beiden therapeutischen Schwerpunkte erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang. Bereits bei der Bewerbung wird der gewünschte Schwerpunkt von den Bewerbern im Motivationsschreiben genannt. Diese Wahl wird im Rahmen der Eignungsgespräche hinterfragt und geprüft.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Einführung: Ethik, Haltungen und Menschenbilder in der Suchtkrankenbehandlung	1	5
2	Basiswissen Sozialtherapie	1 - 2	15
3a	Sozialtherapie Sucht – psychoanalytisch-interaktionell	1 - 5	30
3b	Sozialtherapie Sucht – verhaltenstherapeutisch	1 - 5	30
4	Methoden der Gesprächsführung	2	5
5	Suchtmedizin	2	5
6	Psychosoziales Versorgungssystem und Hilfeplanung	3	5

7	Suchtprävention und Gesundheitsförderung	3	5
8	Methoden der Suchtforschung und Projektorientiertes Wissenschaftliches Arbeiten	3 - 4	10
9	Beratung und Begleitung des sozialen Umfelds Suchtkran- ker	4	5
10	Leitung und Management in der Suchthilfe	4 - 5	15
11	Master-Thesis und Kolloquium	6	20
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 04) enthält Informationen zum Modultitel, der Modulnummer, dem Studiengang, den im Modul enthaltenen Units, der Niveaustufe, der Verwendbarkeit des Moduls, der Dauer des Moduls, dem Status (Pflichtmodul), den Credits, den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung, der Modulprüfung, dem Lernergebnis/Kompetenzen, den Inhalten des Moduls, den Lehrformen des Moduls, dem Gesamtworkload des Moduls, der Sprache, der Häufigkeit des Angebots und der Modulkoordination. In den zu den Modulbeschreibungen gehörenden Units sind die Inhalte der Unit sowie der Arbeitsaufwand aufgeführt.

Alle Module des Studiengangs sind studiengangsspezifisch und werden nur im Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ verwendet.

Der Master-Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert. Die elf Module bauen „inhaltlich aufeinander auf und führen so zu einem immer umfassenderen und vertieften Wissen und Kompetenzniveau. Das Studium beginnt mit dem Einführungsmodul zu ethischen Aspekten und wichtigsten Begrifflichkeiten der Suchtbehandlung (Modul 1). Innerhalb der Module 2 und 3a bzw. 3b wird – so die Antragsteller – ein Großteil des sozialtherapeutischen Curriculums gelehrt, das für die Ausbildung zum anerkannten Sozialtherapeuten Sucht relevant ist (vgl. Antrag, S. 24). Die Wahlmöglichkeit besteht innerhalb der Module 3a bzw. 3b. Studierende können die Sozialtherapie in psychoanalytisch-interaktioneller Ausrichtung (3a) oder in verhaltenstherapeutischer Ausrichtung (3b) belegen. Das Modul schließt, so die Antragsteller, mit einer dreigliedrigen Prüfung, die Hauptbestandteil des von den Deutschen Rentenversicherern

anerkannten Zeugnisses zum Sozialtherapeuten Sucht/zur Sozialtherapeutin Sucht ist. Das Zeugnis zur Sozialtherapeutin / zum Sozialtherapeut Sucht kann nach Abschluss der sozialtherapeutischen Module am Ende des 5. Semester durch den GVS ausgestellt werden.

Weiterhin erwerben die Studierenden im Studium Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführungsmethoden und der Suchtmedizin. Rechtliche Rahmenbedingungen der psychosozialen und rehabilitativen Versorgung Suchtkranker sowie Vernetzungs- und Kooperationsaspekte im Sinne SGB IX und SGB XII werden in Modul 6 behandelt. Modul 7 greift die Suchtbehandlung und insbesondere die Suchtprävention als Teil eines umfassenderen Gesundheitsförderungsansatzes auf und rundet damit zusammen mit Modul 9 zur Beratung und Unterstützung des sozialen Umfelds den Themenbereich Prävention, Betreuung und Behandlung Suchtkranker ab. Leitung und Management in der Suchthilfe ist Inhalt von Modul 10. Modul 8 geht auf die Methoden der Suchtforschung und auf das projektorientierte wissenschaftliche Arbeiten ein. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Thesis mit Modul 11. Der Studienaufbau wird ausführlich im Antrag auf den Seiten 24f beschrieben.

Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs finden vom 1. – 5. Semester an Freitagen (14:00 – 19:30) und an Samstagen (9:00 – 17:00 Uhr) statt. In den Wahlpflichtmodulen 3a bzw. 3b finden die Lehrveranstaltungen in Blockwochen an der Hochschule statt. Für die psychoanalytisch-interaktionelle Ausrichtung (3a) finden im 1. bis 4. Semester jeweils zwei Blockwochen und im 5. Semester eine Blockwoche statt (insg. 9 Wochen à 38 Unterrichtseinheiten), in der verhaltenstherapeutischen Ausrichtung finden im 1. Und 5. Semester jeweils eine, im 2., 3. Und 4. Semester jeweils zwei Blockwochen statt (insg. 8 Wochen à 38 Unterrichtseinheiten). Im 6. Semester wird die Master-Thesis erstellt, die durch ein Gruppenangebot und max. zwei persönliche Einzelbetreuungsgespräche begleitet wird.

Jedes der elf Module im Studiengang schließt mit einer Modulprüfung ab. Im Wahlpflichtbereich 3a bzw. 3b ist diese dreigliedrig und besteht aus einer Klausur, Fallberichten und einer mündlichen Prüfung. Die unterschiedlichen Prüfungsformen in Modul 3a bzw. 3b gewährleisten aus Sicht der Antragsteller die Einschätzung der während des Moduls erworbenen theoretischen und methodisch-praktischen Kompetenzen. Das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen, zusammen mit Modul 2, ist Voraussetzung zum Erhalt des von der Deut-

schen Rentenversicherung anerkannten Weiterbildungszeugnisses (vgl. Antrag, S. 11). Folgende Prüfungsformen finden im Studiengang Anwendung: Klausur, Hausarbeit, Portfolio, schriftliche Ausarbeitung, Referat, Präsentation, wiss. Projektskizze sowie Master-Thesis und Kolloquium. Im Antrag, S. 12f ist eine Tabelle aufgeführt, die die einzelnen Prüfungsformen den jeweiligen Modulen zuordnet sowie eine ausführliche Beschreibung der Prüfungsformen bezogen auf das jeweilige Modul. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (Anlage 02, §5). Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund der damit verbundenen Einschränkung Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird auf Antrag nach §19 (4) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Frankfurt University of Applied Sciences (Anlage 06) ein individuell zu bemessender Nachteilsausgleich gewährt.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (vgl. Anlage 06).

Im Master-Studiengang finden folgende Lehr- und Lernformen ihre Anwendung: Neben Präsenzseminaren, individuellen Selbstlernphasen und Arbeitsgruppen finden E-Learning-gestützte Seminare (Webinare) statt. Weiterhin erfolgt die kollegiale Fallberatung und Supervision (vgl. Antrag, S. 15). In den Wahlpflichtmodulen 3a und 3b erfolgt Supervision mit ausgebildeten externen Supervisoren als auch mit Lehrenden, die ebenfalls über eine Supervisionsausbildung verfügen.

Zur Begleitung der Lehre wird die Internet-Plattform Moodle eingesetzt. Neben elektronischen Kommunikationskanälen können Unterrichtsmaterialien bereitgestellt werden. Unter anderem werden damit gezielt Informationen, Arbeitsmaterialien und Aufgaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und zum Selbststudium ausgetauscht. Hinzu kommt, wie bereits beschrieben, der Einsatz von Webinaren (vgl. Antrag, S. 17). Bspw. werden in Modul 4 zwei Webinare durchgeführt (vgl. AoF, Nr. 8).

Eine große Rolle spielt im Studiengang der Praxisbezug. Alle Studierenden sind zu mindestens 50 % in einer hauptamtlichen Beschäftigung in der Suchthilfe tätig. Erfahrungen aus dem Berufsalltag werden in der Lehre aufgegriffen,

Fragestellungen und Schwierigkeiten neben einer theoretischen Vertiefung auch in kollegialer Beratung thematisiert (vgl. Antrag, S. 17).

Bezogen auf die Integration von Forschung in den Studienverlauf gibt die Hochschule an, dass aktuelle Erkenntnisse der nationalen sowie internationalen Sucht-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Therapieforschung Grundlage eines jeden Moduls des Master-Studiengangs sind. Die Studierenden werden befähigt, die Bedeutung von Forschungsarbeiten zu verstehen, sie theoretisch einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Dabei kann stets der grundlegende Theorie-Praxis-Transfer hergestellt werden (vgl. Antrag, S. 17). Darüber hinaus werden in Modul 8 Forschungsmethoden theoretisch vertieft und praktisch geübt. Dies dient auch als Ausgangsbasis für die Erstellung der Master-Thesis (vgl. Antrag, S. 18). Weiterhin ist das „Institut für Suchtforschung“ an den Fachbereich 4 angegliedert, worüber Vernetzungsmöglichkeiten bestehen, bspw. können Studierende in laufende Forschungsprojekte eingebunden werden (vgl. Antrag, S. 18).

Internationale Aspekte werden – so die Antragsteller – insbesondere im Hinblick auf die Verwendung internationaler empirischer Daten und Forschungen, sowie auf die Integration von Handlungsansätzen der internationalen Sucht-krankenhilfe/-prävention berücksichtigt (vgl. Antrag, S. 18).

Studierende, die Interesse und die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Auslandssemesters haben, können auf das Netzwerk der Hochschule zu Drogenhilfe-/Therapieeinrichtungen im (europäischen) Ausland und der Partnerhochschulen zurückgreifen. Deutlich zu machen ist, dass es sich um einen berufsbegleitenden Master-Studiengang handelt. Die Hochschule gibt an, dass sich ein Auslandssemester z.B. nach dem 3. Semester empfiehlt. Obwohl das Modul über fünf Semester konzipiert ist, ist die Mobilität nach Einschätzung der Hochschule dennoch gegeben, da die Lehre des Moduls in Blockwochen stattfindet. Die bereits besuchten Blockwochen werden bei Einstieg in eine spätere Studierenden-Kohorte angerechnet, so dass ein problemloser Wiedereinstieg in das Modul möglich ist (vgl. Antrag, S. 18 und AoF, Nr. 6).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Anlage 06) § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (Anlage 06).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (vgl. Anlage 06).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ geregelt (Anlage 02).

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

- a. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Diplom in Psychologie oder konsekutiven Master in Psychologie jeweils mit der Berechtigung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, Humanmedizin (mit Approbation) oder Diplom in Sozialer Arbeit oder Diplom in Sozialpädagogik oder Bachelor in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder Bachelor in Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung,
- b. ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben, das Aufschluss über die Motivation und die persönliche Zielsetzung für den gewählten Studiengang und die angestrebte berufliche Weiterentwicklung gibt und dem der tabellarische Lebenslauf beigefügt ist,
- c. das positiv bewertete Eignungsgespräch vor Beginn des Studiums,
- d. Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass zu Beginn des Studiums eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in der Suchtkrankenhilfe erfolgt ist,
- e. schriftlicher Nachweis eines zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübtes und während des Studiums bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer Einrichtung der Suchtkrankenhilfe,
- f. schriftlicher Nachweis, dass im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses eine mindestens sechs Wochen andauernde kontinuierliche Einzel- oder Gruppenbehandlung durchgeführt wird.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist eine hauptamtliche Professur mit einem Stellenanteil von 0,33 VZÄ eingeplant. Pro Kohorte ist die Studiengangsleitung mit 12 SWS Lehre im Studiengang hauptamtlich eingebunden (d.h. 2 SWS pro Semester). Darüber hinaus sind zwei weitere professoral Lehrende vorgesehen, die die Lehre im Nebenamt erbringen. Insgesamt liegt der Anteil der Lehre, die professoral erbracht wird bei 24%. Der Anteil der Lehre von Lehrbeauftragten beträgt 84 %.

Darüber hinaus lehren sechs Lehrbeauftragte im Studiengang, die nicht über die GVS vermittelt werden. Hinzu kommen Dozierende, die über den Gesamtverband der Suchtkrankenhilfe (GVS) vermittelt werden und Lehraufträge an der Hochschule erhalten. Diese sind niedergelassene Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten mit zusätzlicher Supervisorenausbildung und bereits lange Zeit als Ausbilder in den außerhochschulischen Weiterbildungen des GVS tätig, so die Antragsteller.

Die Betreuungsrelation bei Vollaustattung (72 Studierende) liegt bei 1:50 (vgl. AoF, Nr. 12).

Grundlage für die Besetzung von Lehrendenstellen sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat und Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat. Der Prozess der Besetzung von Professuren ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich bewährt, so die Antragsteller. Der Leitfaden in Sachen Berufung für alle Beteiligten findet sich in Anlage 16.

Lehrbeauftragte werden in gemeinsamer Abstimmung der modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt. Kriterien wie z.B. eine langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe bzw. in den spezifischen Lehrgebieten sowie didaktische Fähigkeiten spielen dabei eine Rolle. Eine Auflistung der Kriterien findet sich im Antrag auf S. 41.

Die Hochschule verfügt über Personalentwicklungsmaßnahmen. Orientiert am Bedarf der Beschäftigten und den Zielen der Hochschule baut das Referat

Personalentwicklung Themen sukzessive weiter aus und entwickelt diese weiter. Beispielsweise sind die Angebote der AGWW (Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen) wichtiger Bestandteil der internen Weiterbildung. Die spezifischen Angebote für Lehrende finden sich im Antrag auf S. 42.

Weiterhin ist für den Studiengang eine halbe Stelle für eine Studiengangskoordination (0,5 VZÄ) sowie zur Abdeckung von 4 SWS Lehre/Semester vorgesehen.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist die förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 21).

Dem Master-Studiengang stehen für die Lehre insgesamt 62 Räume zur Verfügung, wobei 39 der Kategorie Seminarräume zugeordnet werden und 23 zu den sogenannten Laboren zählen.

Die zentrale Hochschulbibliothek ist während des Semesters montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet und verfügt über 235 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek stellt sich folgendermaßen dar: 239.270 Monographien, 622 laufende Zeitschriftenabonnements, 12.202 E-Books, 14.986 E-Journals sowie 64 Datenbanken (siehe Antrag, S.45f).

Das ARCHIDO – Informations- und Forschungszentrum für Alkohol, Tabak, Medikamente, Drogen und Sucht ist ausgelagerter Teil der Bibliothek der Hochschule. Das ARCHIDO hat sich, so die Antragsteller, explizit die Sammlung, Dokumentation, Aufbereitung und Bereitstellung von Publikationen im multidisziplinären Forschungs- und Arbeitsbereich „Sucht und Drogen“ zur Aufgabe gestellt (siehe Antrag, S. 45).

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08:30 bis 17:30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnittarbeitsplätze und AV-Medien zur Verfügung (vgl. Antrag, S.47).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Seit 2008 verfügt die Hochschule über ein flächendeckendes Qualitätsmanagementsystem für alle Kern- und Unterstützungsprozesse im Bereich Studium und Lehre. In den Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung der Frankfurt University of Applied Sciences (Anlage 09) wird die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität im Bereich Studium und Lehre definiert. Dort wird die Qualitätsentwicklung und Evaluation von Studium und Lehre als eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder der Hochschule unter besonderer Mitwirkung der Studierenden beschrieben. Die Beteiligung aller Gruppen wird durch die Fachbereiche, den Senat und seine Kommissionen gewährleistet. Hochschulleitung, Dekanate und Fachabteilungen übernehmen koordinierende und unterstützende Aufgaben (siehe Antrag, S. 29f).

Die Lehrevaluation sowie die Studienabschlussbefragung werden regelmäßig zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre eingesetzt.

Alle Lehrangebote werden in einem Turnus von drei Semestern mindestens einmal evaluiert. Dabei wird auf den Evaluationservice „EvaS“ der Frankfurt University of Applied Sciences zurückgegriffen. Ziel der Studienabschlussbefragung ist es, eine Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ein von der Arbeitsgruppe Evaluation der Frankfurt University of Applied Sciences entwickelter Fragebogen wird dazu den Studierenden in der Abschlussphase des Studiums ausgehändigt (Anlage 09).

Der Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ wurde in dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Förderreihe „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ geförderten Projekt der Frankfurt University of Applied Sciences „Main-Career“ entwickelt. Die Zwischenevaluation lieferte ein positives Ergebnis, wonach das BMBF entschied, die Projektträger der Hochschule zu einem Antrag für die zweite Förderphase aufzufordern. Aktuell wird eine zweite Förderphase beantragt, über die die Implementierung und wissenschaftliche Evaluation der in der ersten Förderphase entwickelten Programme begleitet wird. Vorausgesetzt einer weiteren Förderung sollen im Master-Studiengang zusätzlich zu der regulären Standardevaluation eine intensive Begleitbefragung der beiden ersten Studierendenkohorten über deren gesamten Studienverlauf

durchgeführt werden. Die einzelnen in der Befragung vorgesehenen Aspekte sind im Antrag auf den Seiten 33f gelistet.

Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Frankfurt, die jeweils im Vorjahr ihr Studium abgeschlossen haben werden seit 2008 von „evaS“ der FH Frankfurt befragt.

Beratungsmöglichkeiten bestehen für die Studierenden und Studieninteressierten bei der Zentralen Studienberatung der Hochschule. Auf Fachbereichsebene können sich die Studierenden bei Fragen zur Studienorganisation an das Studiensekretariat wenden, bei prüfungsrelevanten Fragen an das Prüfungsamt. Darüber hinaus beraten gemäß den Angaben im Antrag „die Studiengangsberatung sowie der Prüfungsausschussvorsitzende die Studierenden individuell und umfassend“ (vgl. Antrag, S. 35). Informationen stehen auch über die Homepage, über die Moodle-Plattform, sowie über Flyer u.a. Interessierten zur Verfügung.

Die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination führen die Fachstudienberatung durch. Sie informieren Studieninteressierte über den Studiengang und über individuelle Studienverlaufsmöglichkeiten. Auch bei persönlichen Problemlagen im Zusammenhang mit dem Studium beraten sie. Weiterhin erfolgt eine peer-to-peer-Unterstützung in Zusammenhang mit der E-Learning-Software Moodle. Die peer-to-peer-Beratung wird durch das System der Regionalgruppen gewährleistet. Diese werden im Rahmen des Modul 3 gebildet und bieten neben regelmäßigen Regionalgruppentreffen auch dazwischen Kontaktmöglichkeiten untereinander.

Die aktive Frauenförderung ist seit vielen Jahren Ziel der Frankfurt University of Applied Sciences. 2007 erhielt die der Frankfurt University of Applied Sciences das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ (vgl. Antrag S. 38). Das Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen hat seinen Sitz an der FH Frankfurt. Darüber hinaus hat sich die FH Frankfurt am Main 2007 auf ein Gleichstellungskonzept festgelegt, das eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten benennt, auf die sich die Hochschulleitung und die Fachbereiche verpflichtet haben. Die konkrete praktische Umsetzung von Familiengerechtigkeit ist im Antrag ab S. 49 beschrieben. Neben dem Familienbüro und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten wird auch u.a. das Eltern-Kind-Zimmer genannt. Eine Beschreibung der einzelnen Angebote findet sich im Antrag auf S. 39f.

Für Studierende mit Behinderung steht ein hochschulweites Beratungsangebot zur Verfügung, so die Antragsteller. Der Beauftragte für schwerbehinderte Studierende bietet u.a. persönliche Gesprächstermine an. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in § 10 geregelt (Anlage 06).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Frankfurt University of Applied Sciences ist aus verschiedenen Vorgängereinrichtungen hervorgegangen und hat technische und soziale Bereiche integriert, die bereits im 19. Jahrhundert entstanden sind. Am heutigen Standort wurde sie im Jahr 1971 gegründet.

Durch die Umstrukturierung im Jahr 2001 entstanden aus den zuletzt 13 Fachbereichen 4 Großfachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik;
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften;
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Pflege und Gesundheit im Jahr 2000. Der neue Fachbereich hat ca. 2.629 Studierende in drei Bachelor-Studiengängen und fünf Master-Studiengängen (Sommersemester 2014) (vgl. Antrag, S. 53).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanager in der Suchthilfe“ (Teilzeit) fand am 03.03.2015 an Frankfurt University of Applied Sciences statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Daniel Deimel, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Aachen

Frau Prof. Dr. Christine Meyer, Universität Vechta

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dr. Thomas Klein, Klinikleitung, Klinik Eschenburg

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Rebecca Reich, Hochschule Niederrhein

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtergruppe im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen

mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 754 bzw. 717 (psychoanalytisch bzw. verhaltenstherapeutischer Schwerpunkt) Stunden Präsenzstudium, 2.221 bzw. 2.268 Stunden Selbststudium und 625 bzw. 615 Stunden zur Prüfungsvorbereitung. Der Studiengang ist in 11 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Modul 3 beinhaltet eine Wahloption: psychoanalytischer Schwerpunkt oder verhaltenstherapeutischer Schwerpunkt. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Master-Studiengang wird in Kooperation mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS) angeboten. Wichtiger Bestandteil des Master-Studiengangs ist eine sozialtherapeutische Weiterbildung durch den GVS wodurch Studierende das Weiterbildungszeugnis zur Sozialtherapeutin bzw. zum Sozialtherapeut Sucht erhalten. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Diplom in Sozialer Arbeit oder Diplom in Sozialpädagogik oder Bachelor in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder Bachelor in Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung. Darüber hinaus können Personen zugelassen werden, die über ein Diplom in Psychologie oder einen konsekutiven Master in Psychologie jeweils mit der Berechtigung zur Ausbildung zum Psychologischen

Psychotherapeuten oder ein Studium der Humanmedizin (mit Approbation) verfügen. Darüber hinaus ist eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in der Suchtkrankenhilfe sowie ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer Einrichtung der Suchtkrankenhilfe nachzuweisen. Dem Studiengang stehen insgesamt 24 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 02.03.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 03.03.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde von einer Vertreterin und einem Vertreter der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gutachtergruppe verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der weiterbildende Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ baut auf einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit und einer anschließenden mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe auf und vertieft diese fachspezifisch. Er richtet sich an in der Suchthilfe beschäftigte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, an Ärztinnen und Ärzte sowie an Psychologinnen und Psychologen.

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ werden wissenschaftliche Kenntnisse vertieft und Themen des Sozialmanagements bezogen auf die Suchthilfe vermittelt. Dar-

über hinaus ist eine sozialtherapeutische Weiterbildung in den Studiengang integriert. Das vom GVS verliehene Zertifikat ermöglicht es Absolvierenden suchttherapeutisch in verhaltenstherapeutischer oder psychoanalytisch-interaktioneller Ausrichtung in Einrichtungen der medizinischen (Sucht-)Rehabilitation unter Kostenträgerschaft der Deutschen Rentenversicherung arbeiten zu können.

Die Gutachtenden würdigen die Zielsetzung des Studiengangs und stellen fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. Im Rahmen der Module werden Kompetenzen im Bereich von Methoden und Theorien vermittelt, die zur wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden beitragen. Zum Abschluss des Studiums ist eine Master-Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird für die Studierenden dahingehend sichergestellt, als diese neben dem Master-Abschluss das Zertifikat über die Weiterbildung zur Sozialtherapeutin Sucht bzw. zum Sozialtherapeuten Sucht, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannt ist, erhalten.

Diskutiert wird in wie weit die Studierenden in Leitungs- und Führungspositionen durch Abschluss des Master-Studiengangs gelangen. Hier empfehlen die Gutachtenden die Berufseinmündung der Studierenden bezogen auf den Einstieg in Führungs- und Leitungspositionen zu evaluieren.

Weiterhin trägt der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und motiviert diese zum gesellschaftlichen Engagement. Hier spielen insbesondere auch die Module 2 „Basiswissen Sozialtherapie“ und 3a „Sozialtherapie Sucht – psychoanalytisch-interaktionell“ bzw. 3b „Sozialtherapie Sucht – verhaltenstherapeutisch“ eine wichtige Rolle, aber auch die Möglichkeit der Studierenden an hochschulpolitischen Prozessen zu partizipieren.

Bezogen auf die Inhalte des Studiums regen die Gutachtenden an, die Studierenden für die in Suchteinrichtungen routinemäßig durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sensibilisieren und diese in das Curriculum aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Inhalte aktueller Leitlinien wie bspw. die S3-Leitlinie: Tabak und Alkohol vermittelt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der weiterbildende Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst elf Module im Umfang von fünf bis 30 Credit Points (CP), die alle absolviert werden müssen. Modul 3 ist als Wahlpflichtmodul konzipiert. Die Module 3a und 3b beinhalten einen Großteil der sozialtherapeutischen Inhalte, die für die Ausbildung zum anerkannten Sozialtherapeuten Sucht bzw. zur anerkannten Sozialtherapeutin Sucht relevant sind. Das Modul 3a beinhaltet die Sozialtherapie in psychoanalytisch-interaktioneller Ausrichtung, das Modul 3 b in verhaltenstherapeutischer Ausrichtung. Alle Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Für die Master-Arbeit sind im Rahmen des Moduls 11 inkl. Kolloquium 20 CP vorgesehen.

Alle Module mit Ausnahme der Module 3a bzw. 3b werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen. Der Studiengang wird in Teilzeit angeboten und studiert. Die Studierenden sind während des Studiums berufstätig.

Die Module 3a und 3b, innerhalb derer die Weiterbildung zur Sozialtherapeutin Sucht bzw. zum Sozialtherapeuten Sucht absolviert wird, erstrecken sich über jeweils fünf Semester. Dies wird mit der Struktur der Weiterbildung, die von der GVS und der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgegeben ist, begründet. Die Hochschule legt dar, dass die Mobilität der Studierenden insofern gewährleistet ist, als dass die Lehre dieser Module in Blockwochen stattfindet. In dem Fall, wenn Studierende ein Auslandssemester wahrnehmen oder das Studium aus anderen Gründen unterbrechen, werden die bereits besuchten Blockwochen bei Einstieg in eine spätere Studierenden-Kohorte angerechnet.

Der weiterbildende Master-Studiengang entspricht darüber hinaus aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Master-Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert. Die elf im Studiengang angebotenen Module sind so konzipiert, dass sie inhaltlich aufeinander aufbauen und so zu einem umfassenderen und vertieften Wissen und Kompetenzniveau führen. Innerhalb der Module 3a bzw. 3b besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der psychoanalytisch-interaktionellen Ausrichtung oder der verhaltenstherapeutischen Ausrichtung. In den anderen Modulen werden bspw. Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführungsmethoden und der Suchtmedizin sowie rechtliche Rahmenbedingungen der psychosozialen und rehabilitativen Versorgung Suchtkranker sowie Vernetzungs- und Kooperationsaspekte im Sinne SGB IX und SGB XII behandelt. Weiterhin wird die Suchtbehandlung und die Suchtprävention sowie die Beratung und Unterstützung des sozialen Umfelds behandelt. Leitung und Management in der Suchthilfe findet sich in einem eigenständigen Modul. Methoden der Suchtforschung finden ebenso Berücksichtigung wie das projektorientierte wissenschaftliche Arbeiten. Den Abschluss des Studiengangs bildet die Master-Thesis. Der Studiengang vermittelt nach Einschätzung der Gutachtenden Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen.

Die Gutachtenden erachten den Aufbau des Studiengangs als stimmig, um die formulierten Bildungsziele zu erreichen.

Ein wichtiger Aspekt des Studiengangs ist der Praxisbezug. Die Studierenden sind zu mindestens 50 % in einer hauptamtlichen Beschäftigung in der Suchthilfe tätig. In der Lehre werden sowohl Erfahrungen aus dem aufgegriffen als auch Fragestellungen und Schwierigkeiten aus dem Berufsalltag neben einer theoretischen Vertiefung bspw. in kollegialer Beratung thematisiert.

Das Studiengangskonzept sieht unterschiedliche Lehr- und Lernformen vor. Die Präsenzeinheiten finden in Blockphasen statt. Entsprechend der vorausgesetzten Berufstätigkeit der Studierenden wird zur Begleitung der Lehre die Internet-Plattform Moodle eingesetzt. Damit werden unter anderem gezielt Informationen, Arbeitsmaterialien und Aufgaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und zum Selbststudium ausgetauscht.

Das Studiengangskonzept legt wie oben bereits beschrieben die Zugangsvoraussetzungen fest. Weiterhin notwendig ist ein Motivationsschreiben, ein positiv bewertetes Eignungsgespräch, die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass zu Beginn des Studiums eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in der Suchtkrankenhilfe erfolgt ist sowie ein schriftlicher Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer Einrichtung der Suchtkrankenhilfe durchgeführt wird.

Die Gutachtenden diskutieren die Zugangsvoraussetzungen. Diese sind adäquat. Bezogen auf die Zulassung von Psychologen weisen sie darauf hin, die Formulierung in der Prüfungsordnung dahingehend zu präzisieren, dass ein Abschluss in Psychologie, der zur Zulassung zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten berechtigt, zur Zulassung berechtigt. Darüber hinaus sollte in der Prüfungsordnung unter den Zulassungsvoraussetzungen die Soziale Arbeit als Zielgruppe als erstes aufgeführt werden. Dies dient der Stärkung der Profession der Sozialen Arbeit aus Sicht der Gutachtenden.

Für die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen finden sich Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt. Aktuell ist keine pauschale Anerkennung der sozialtherapeutischen Weiterbildung auf das Studium vorgesehen, so die Hochschulleitung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.

Abschließend kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Studienorganisation insgesamt die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachterinnen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Zulassungsvoraussetzungen und –modalitäten sind wie bereits beschrieben geregelt. Aus Sicht der Gutachtenden wird die Studierbarkeit des Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation der Studierenden gewährleistet.

Der Studienplan ist dahingehend geeignet gestaltet, als die Präsenzveranstaltungen vorwiegend als Blockveranstaltungen am Wochenende stattfinden sollen. Vor dem Hintergrund der Berufstätigkeit der Studierenden ist dies von hoher Relevanz und wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit erläutert die Hochschule, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auswahlgespräche stattfinden. Hier wird die Plausibilität des Motivationsschreibens bezogen auf die Studienmotivation geprüft. Die Möglichkeit, das Studium über die Regelstudienzeit hinaus zu verlängern, wird den Studierenden eröffnet. Die Hochschule gibt an, dass bei Studienzeitverlängerung eine Reduktion der Studiengebühren pro Semester erfolgt. Dies wird von den Gutachtenden positiv gewürdigt. Grundsätzlich ist die nach Erfahrungswerten der Hochschule geschätzte Arbeitsbelastung der Studierenden nach Auffassung der Gutachtergruppe plausibel.

Jedes Modul im Studiengang schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung der Module 3a bzw. 3b ist dreigliedrig und besteht aus einer Klausur, Fallberichten und einer mündlichen Prüfung. Die dreigliedrige Modulprüfung ist Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennung als Sozialtherapeutin Sucht bzw. als Sozialtherapeut Sucht durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Prüfungsdichte ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe dem Studiengangskonzept angemessen.

Die Studierbarkeit des Master-Studiengangs wird auch durch die gute Betreuung gewährleistet. Hier sind v.a. die Studienberatung zu Beginn und die Fachstudienberatung durch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordination zu nennen.

An der Frankfurt University of Applied Sciences bestehen fachliche und überfachliche Beratungsmöglichkeiten. Zum einen können sich die Studierenden

und Studieninteressierten bei der Zentralen Studienberatung der Hochschule informieren, zum anderen steht auf Fachbereichsebene das Studierendensekretariat zur Verfügung.

Im vorliegenden Studiengang werden aus Sicht der Gutachtenden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt (siehe Kriterium 3).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ sind insgesamt 10 Modulprüfungen sowie die Master-Thesis zu erbringen. Die Prüfungsformen orientieren sich nach Einschätzung der Gutachtenden an den jeweils zu erreichenden Qualifikationszielen. Die Modulprüfung der Module 3a bzw. 3b ist wie bereits beschrieben dreigliedrig und setzt sich aus einer Klausur, Fallberichten und einer mündlichen Prüfung zusammen. Das Bestehen dieser dreigliedrigen Prüfung sowie der Prüfungsleistung von Modul 2 ist Voraussetzung zum Erhalt der von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannten Weiterbildung zur Sozialtherapeutin Sucht bzw. zum Sozialtherapeuten Sucht. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Prüfungsdichte und –organisation adäquat und belastungsangemessen. Darüber hinaus sind die Prüfungsformen wissens- und kompetenzorientiert gewählt und beziehen sich jeweils auf ein Modul.

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs enthält Angaben zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben. Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Frankfurt University of Applied Sciences kooperiert bezogen auf den weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS) Fachverband der Diakonie Deutschland. In den Studiengang integriert ist die Weiterbildung zum Sozialtherapeuten Sucht bzw. zur Sozialtherapeutin Sucht in der verhaltenstherapeutisch oder psychoanalytisch orientierten Form. Der Kooperationspartner ist laut Kooperationsvertrag für die inhaltliche Durchführung der Module 3a und 3b zuständig. Die Lehre dieser Module erfolgt durch Dozierende, die vom GVS vorgeschlagen werden und von der Hochschule einen Lehrauftrag erhalten. Die Module 3a und 3b werden gemäß der in den Auswahlkriterien der Deutschen Rentenversicherung Bund an eine Weiterbildung zum Einzel- und Gruppentherapeuten im Tätigkeitsfeld Sucht in der Fassung vom 23.09.2011 aufgestellten Anforderungen durchgeführt. Bei einer Änderung der Auswahlkriterien trägt der GVS Sorge für die entsprechende inhaltliche Anpassung und stimmt sich diesbezüglich mit der Hochschule ab. Gleichwohl ist die Hochschule für die curriculare Entwicklung der Module und für die Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen in einem Kooperationsvertrag dokumentiert werden. Dieser ist unterzeichnet vorzulegen.

Die Gutachtenden würdigen die Kooperation mit dem GVS. Gleichwohl empfehlen sie der Hochschule nach Implementierung des Studiengangs die Anerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund selbst anzustreben, um die Profession der Sozialen Arbeit zu stärken. Da sich der Studiengang vor allem an AbsolventInnen der Sozialen Arbeit richtet und die sozialtherapeutische Anerkennung aus berufspolitischer Sicht bedeutsam ist, sollte diese auf wissenschaftlichem Niveau direkt von Seiten der Hochschule sicher gestellt werden. Zudem sollte in diesem Bereich insbesondere die Perspektive der Sozialen Arbeit in der Suchtkrankenhilfe gestärkt werden, indem in diesem Bereich die professorale Lehre perspektivisch ausgebaut wird.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Der Kooperationsvertrag ist unterzeichnet vorzulegen.

3.3.7 Ausstattung

Dem vorliegenden weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ steht eine hauptamtliche Professur mit einem Stellenanteil von 0,33 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung. Die Studiengangsleitung ist pro Kohorte mit 12 SWS in die Lehre hauptamtlich eingebunden (d.h. 2 SWS pro Semester). Zwei weitere Professuren erbringen die Lehre im Nebenamt. Insgesamt liegt der Anteil der Lehre, die professoral erbracht wird bei 24 %.

Die Gutachtenden sehen die quantitativen Ressourcen zu Beginn des Studiums als adäquat an. Gleichwohl empfehlen sie nach Start des Studiengangs den Anteil professoraler Lehre zu erhöhen, um die Wissenschaftlichkeit zu stärken. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wird deutlich, dass bei der Nachbesetzung von Professuren am Fachbereich berücksichtigt wird, dass diese Person auch in dem Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ eingesetzt werden kann. Diese Aussage wird von den Gutachtenden begrüßt. Darüber hinaus hat die Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrenden gemäß Landeshochschulgesetz über die ausreichenden Qualifikationen verfügen.

Die Besetzung von Lehrbeauftragten erfolgt in Abstimmung zwischen Studiengangsleitung und den modulkoordinierenden Lehrenden. Personalentwicklungsmaßnahmen werden von der Hochschule vorgehalten und finden bspw. über die Arbeitsgruppe wissenschaftlicher Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen statt.

Die sächliche und räumliche Ausstattung wird von den Gutachtenden als adäquat eingestuft. Hervorzuheben ist das das Informations- und Forschungszentrum für Tabak, Alkohol, Drogen, Medikamente und Sucht im Allgemeinen „ARCHIDO“ Literatur zum Thema Sucht vorhält.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese sich eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek gerade in der vorlesungsfreien Zeit wünschen. Die Gutachtenden empfehlen zu prüfen, ob eine Verlängerung der Öffnungszeiten möglich ist.

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Auf der Homepage der Hochschule finden Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie weitere Informationen zum Studiengang. Die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch sowie die Modulstruktur sind veröffentlicht. Weiterhin steht ein Flyer zum Download zur Verfügung. In den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind die Nachteilsausgleichsregelungen enthalten. Diese stehen ebenfalls auf der Homepage zum Download bereit.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule verfügt über ein flächendeckendes Qualitätsmanagementsystem, das seit 2008 implementiert ist. Die Lehrevaluation sowie die Studienabschlussbefragung werden regelmäßig zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre genutzt.

Diese sollen auch in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ regelmäßig genutzt werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist es notwendig zusätzlich zu überprüfen, ob Studierende nach Erhalt des Zertifikates zum „Sozialtherapeuten Sucht“ bzw. zur „Sozialtherapeutin Sucht“ das Studium abbrechen. Die Hochschule gibt an, dass Abbrecherquoten systematisch erhoben werden und dass die Gründe für den Abbruch evaluiert werden. Aus Sicht der Hochschule wird dem Abbruch des Studiums nach dem 5. Semester entgegengewirkt, indem ausführliche Auswahlgespräche vor Beginn des Studiums geführt werden.

Die Entwicklung des Master-Studiengangs wurde in einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Förderreihe „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ geförderten Projekt an der Frankfurt University of Applied Sciences entwickelt. Die geforderte Zwischenevaluation nach drei Jahren ergab ein positives Ergebnis. Die Hochschule befindet sich nun in der Beantragung der zweiten Förderphase.

Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der weiterbildende Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist als Teilzeit-Studiengang konzipiert. Er umfasst 120 CP, die sich auf sechs Semester verteilen. Pro Semester werden 20 CP vergeben.

Die Präsenzphasen finden in Blockphasen statt, so dass eine parallele Berufstätigkeit gewährleistet ist.

Besondere Betreuungsangebote sowie die Unterstützung der Selbstlernzeit bspw. durch E-Learning-Tools und der Bereitstellung von Texten und Literaturangaben werden von der Hochschule vorgehalten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten benennt, auf die sich die Hochschulleitung und die Fachbereiche verpflichtet haben.

Die Hochschule ist als „Familienfreundliche Hochschule“ auditiert. Neben dem Familienbüro und flexiblen Kinderbetreuungsangeboten werden auch das Eltern-Kind-Zimmer, die Wickelmöglichkeiten sowie das Lernzimmer für Studierende mit Kindern aufgeführt.

Bezogen auf die Förderung der Chancengleichheit bietet die Hochschule ein hochschulweites Beratungsangebot an. Persönliche Gespräche führt der Beauftragte für schwerbehinderte Studierende. Innerhalb des Fachbereichs findet die Beratung behinderter Studierender bislang über die gängigen Beratungsangebote des Fachbereichs statt.

Die Anforderungen des Kriteriums sind aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden würdigen den interessanten Studiengang auf Master-Niveau mit seiner Ausrichtung. Positiv wird auch die Kombination zwischen dem Sozialmanagement in der Suchthilfe und der Weiterbildung zum Sozialtherapeuten Sucht gesehen. Deutlich wurde, dass die Hochschule in allen Bereichen die Verantwortung für den Studiengang trägt. Bezogen auf die Entwicklung des Studiengangs im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ hat die Hochschule deutlich gemacht, dass aktuell keine pauschale Anerkennung der Weiterbildung auf das Studium vorgesehen ist. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.
- Der Kooperationsvertrag ist unterzeichnet vorzulegen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Bezogen auf die Inhalte des Studiums regen die Gutachtenden an, die Studierenden für die in Suchteinrichtungen regelmäßig durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sensibilisieren und diese in das Curriculum aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Inhalte aktueller Leitlinien wie bspw. die S3-Leitlinie: Tabak und Alkohol vermittelt werden.
- Die Berufseinmündung der Studierenden bezogen auf den Einstieg in Führungs- und Leitungspositionen ist zu evaluieren.

- Nach Implementierung des Studiengangs sollte die Hochschule die Anerkennung durch den Rentenversicherungsträger selbst anstreben, um die Profession der Sozialen Arbeit zu stärken.
- Perspektivisch sollte der Anteil professoraler Lehre im Studiengang erhöht werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten verlängert werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 07.05.2015

Beschlussfassung vom 07.05.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 03.03.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor. Der Master-Studiengang wird in Kooperation mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS) Fachverband der Diakonie Deutschland angeboten.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung ist in genehmigter Form und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen. (Kriterium 2.5)
2. Die Kooperationsvereinbarung mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS) ist unterzeichnet vorzulegen. (Kriterium 2.6)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 07.02.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.